

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 08.11.2024

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 5/23

**Mündliche Verhandlung
vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Montag, 11. November 2024, 10.00 Uhr
Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Der Staatsgerichtshof wird am 11. November 2024 ab 10 Uhr im Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Lande Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) mündlich verhandeln.

Das Gesetz wurde von der Bremischen Bürgerschaft am 28. März 2023 beschlossen (BremGBI. S. 272) und ist am 15.04.2023 in Kraft getreten. Es sieht die Erhebung einer Ausbildungsabgabe von im Land Bremen ansässigen Unternehmen vor. Die Höhe der Abgabe ist abhängig von der bei den Arbeitgebern entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme. Die eingenommenen Mittel fließen in einen Ausbildungsunterstützungsfonds. Aus diesem Fonds erhalten ausbildende Arbeitgeber einen Ausbildungskostenausgleich. Darüber hinaus sollen mit dem Fonds eine Liquiditätsreserve und weitere Maßnahmen finanziert werden, die dem in § 3 des Gesetzes genannten Ziel, der besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften, dienen.

Antragstellerinnen sind die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer Bremen, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, die Zahnärztekammer Bremen, die Apothekerkammer Bremen sowie die Ärztekammer Bremen. Sie machen im eigenen Namen als Arbeitgeberinnen und im Namen ihrer Mitglieder die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes geltend. Insbesondere die Erhebung der Ausbildungsabgabe stehe nicht in Einklang mit der Landesverfassung. Dem Landesgesetzgeber fehle

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

bereits die erforderliche Gesetzgebungskompetenz, um auf Landesebene eine Ausbildungsabgabe einzuführen. Die Abgabepflicht und die im Gesetz angeordneten staatlichen „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ griffen unverhältnismäßig in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Freiheiten von Gewerbetreibenden und Betrieben ein. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele seien zu unbestimmt und zum Teil in sich widersprüchlich. Die angeblichen Defizite bei der Besetzung offener Ausbildungsplätze seien tatsächlich nicht vorhanden. Im Übrigen könne der mit dem Gesetz verfolgte Zweck nicht erreicht werden. Private Arbeitgeber würden gleichheitswidrig für die der Allgemeinheit obliegende Aufgabe der Bewältigung des Fachkräftemangels herangezogen. Die Ausbildungsabgabe dürfe nicht als Sonderabgabe erhoben werden, weil die vom Bundesverfassungsgericht hierfür aufgestellten Voraussetzungen nicht vorlägen, denn bei den herangezogenen bremischen Arbeitgebern handle es sich nicht um eine homogene Gruppe, der eine besondere Finanzierungsverantwortung zukomme. Es sei auch nicht gewährleistet, dass die Einnahmen gruppennützig verwendet werden. Schließlich sei das Gesetz auch im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und den Gesetzesvorbehalt unzureichend.

Der Senat ist dem Antrag entgegengetreten. Er hält den Antrag schon für unzulässig. Verstöße gegen die Kompetenzordnung und die Finanzverfassung des Grundgesetzes könnten vor dem Staatsgerichtshof nicht zur Überprüfung gestellt werden. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz sei auch materiell verfassungsgemäß.

Hinweis zu Ton- und Fernhaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernhaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.